

Vorsorgereglement

Teil 2 Allgemeine Reglementsbestimmungen (ARB) Anhänge 1 - 10

Ausgabe 01.2017

Anhang 1a
Umwandlungssätze ab 1.1.2017

Anhang 1b
Umwandlungssätze ab 1.1.2018

Anhang 2
Übergangsjahrgänge ab 1.1.2017

Anhang 3
Verzugszinssatz für die Austrittsleistung

Anhang 4
Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a

Anhang 5
Verteilung von freien Mitteln, Sondermassnahmen und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

Anhang 6
Weiterführung der Vorsorge

Anhang 7
Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Anhang 8
Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Anhang 9
Teilliquidations-Reglement

Anhang 10
Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Anhang 1a Umwandlungssätze ab 1.1.2017

Für die Jahrgänge 1947 - 1948 gelten die Übergangsbestimmungen von Anhang 2.

Bei Änderungen des Tarifes / BVG gelten die Sätze des entsprechenden Versicherungsjahres

Männer

		Alter												
	unter-jährig	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
oblig.	0	5.400%	5.600%	5.800%	6.000%	6.200%	6.400%	6.600%	6.800%	6.950%	7.100%	7.250%	7.400%	7.550%
überoblig.	0	4.811%	4.909%	5.009%	5.111%	5.217%	5.327%	5.443%	5.564%	5.692%	5.827%	5.970%	6.121%	6.281%
oblig.	1	5.417%	5.617%	5.817%	6.017%	6.217%	6.417%	6.617%	6.813%	6.963%	7.113%	7.263%	7.413%	
überoblig.	1	4.819%	4.917%	5.018%	5.120%	5.226%	5.337%	5.453%	5.575%	5.703%	5.839%	5.983%	6.134%	
oblig.	2	5.433%	5.633%	5.833%	6.033%	6.233%	6.433%	6.633%	6.825%	6.975%	7.125%	7.275%	7.425%	
überoblig.	2	4.827%	4.926%	5.026%	5.129%	5.235%	5.346%	5.463%	5.585%	5.715%	5.851%	5.995%	6.148%	
oblig.	3	5.450%	5.650%	5.850%	6.050%	6.250%	6.450%	6.650%	6.838%	6.988%	7.138%	7.288%	7.438%	
überoblig.	3	4.836%	4.934%	5.035%	5.138%	5.245%	5.356%	5.473%	5.596%	5.726%	5.863%	6.008%	6.161%	
oblig.	4	5.467%	5.667%	5.867%	6.067%	6.267%	6.467%	6.667%	6.850%	7.000%	7.150%	7.300%	7.450%	
überoblig.	4	4.844%	4.942%	5.043%	5.146%	5.254%	5.366%	5.483%	5.607%	5.737%	5.875%	6.020%	6.174%	
oblig.	5	5.483%	5.683%	5.883%	6.083%	6.283%	6.483%	6.683%	6.863%	7.013%	7.163%	7.313%	7.463%	
überoblig.	5	4.852%	4.951%	5.052%	5.155%	5.263%	5.375%	5.493%	5.617%	5.748%	5.887%	6.033%	6.188%	
oblig.	6	5.500%	5.700%	5.900%	6.100%	6.300%	6.500%	6.700%	6.875%	7.025%	7.175%	7.325%	7.475%	
überoblig.	6	4.860%	4.959%	5.060%	5.164%	5.272%	5.385%	5.504%	5.628%	5.760%	5.899%	6.046%	6.201%	
oblig.	7	5.517%	5.717%	5.917%	6.117%	6.317%	6.517%	6.717%	6.888%	7.038%	7.188%	7.338%	7.488%	
überoblig.	7	4.868%	4.967%	5.069%	5.173%	5.281%	5.395%	5.514%	5.639%	5.771%	5.910%	6.058%	6.214%	
oblig.	8	5.533%	5.733%	5.933%	6.133%	6.333%	6.533%	6.733%	6.900%	7.050%	7.200%	7.350%	7.500%	
überoblig.	8	4.876%	4.976%	5.077%	5.182%	5.290%	5.404%	5.524%	5.649%	5.782%	5.922%	6.071%	6.228%	
oblig.	9	5.550%	5.750%	5.950%	6.150%	6.350%	6.550%	6.750%	6.913%	7.063%	7.213%	7.363%	7.513%	
überoblig.	9	4.885%	4.984%	5.086%	5.191%	5.300%	5.414%	5.534%	5.660%	5.793%	5.934%	6.083%	6.241%	
oblig.	10	5.567%	5.767%	5.967%	6.167%	6.367%	6.567%	6.767%	6.925%	7.075%	7.225%	7.375%	7.525%	
überoblig.	10	4.893%	4.992%	5.094%	5.199%	5.309%	5.424%	5.544%	5.671%	5.805%	5.946%	6.096%	6.254%	
oblig.	11	5.583%	5.783%	5.983%	6.183%	6.383%	6.583%	6.783%	6.938%	7.088%	7.238%	7.388%	7.538%	
überoblig.	11	4.901%	5.001%	5.103%	5.208%	5.318%	5.433%	5.554%	5.681%	5.816%	5.958%	6.108%	6.268%	

Frauen

		Alter												
	unter-jährig	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	
oblig.	0	5.600%	5.800%	6.000%	6.200%	6.400%	6.600%	6.800%	6.950%	7.100%	7.250%	7.400%	7.550%	
überoblig.	0	4.709%	4.797%	4.889%	4.987%	5.088%	5.195%	5.306%	5.422%	5.544%	5.672%	5.807%	5.950%	
oblig.	1	5.617%	5.817%	6.017%	6.217%	6.417%	6.617%	6.813%	6.963%	7.113%	7.263%	7.413%		
überoblig.	1	4.716%	4.805%	4.897%	4.995%	5.097%	5.204%	5.316%	5.432%	5.555%	5.683%	5.819%		
oblig.	2	5.633%	5.833%	6.033%	6.233%	6.433%	6.633%	6.825%	6.975%	7.125%	7.275%	7.425%		
überoblig.	2	4.724%	4.812%	4.905%	5.004%	5.106%	5.214%	5.325%	5.442%	5.565%	5.695%	5.831%		
oblig.	3	5.650%	5.850%	6.050%	6.250%	6.450%	6.650%	6.838%	6.988%	7.138%	7.288%	7.438%		
überoblig.	3	4.731%	4.820%	4.914%	5.012%	5.115%	5.223%	5.335%	5.453%	5.576%	5.706%	5.843%		
oblig.	4	5.667%	5.867%	6.067%	6.267%	6.467%	6.667%	6.850%	7.000%	7.150%	7.300%	7.450%		
überoblig.	4	4.738%	4.828%	4.922%	5.021%	5.124%	5.232%	5.345%	5.463%	5.587%	5.717%	5.855%		
oblig.	5	5.683%	5.883%	6.083%	6.283%	6.483%	6.683%	6.863%	7.013%	7.163%	7.313%	7.463%		
überoblig.	5	4.746%	4.835%	4.930%	5.029%	5.133%	5.241%	5.354%	5.473%	5.597%	5.728%	5.867%		
oblig.	6	5.700%	5.900%	6.100%	6.300%	6.500%	6.700%	6.875%	7.025%	7.175%	7.325%	7.475%		
überoblig.	6	4.753%	4.843%	4.938%	5.038%	5.142%	5.251%	5.364%	5.483%	5.608%	5.740%	5.879%		
oblig.	7	5.717%	5.917%	6.117%	6.317%	6.517%	6.717%	6.888%	7.038%	7.188%	7.338%	7.488%		
überoblig.	7	4.760%	4.851%	4.946%	5.046%	5.150%	5.260%	5.374%	5.493%	5.619%	5.751%	5.890%		
oblig.	8	5.733%	5.933%	6.133%	6.333%	6.533%	6.733%	6.900%	7.050%	7.200%	7.350%	7.500%		
überoblig.	8	4.768%	4.858%	4.954%	5.054%	5.159%	5.269%	5.383%	5.503%	5.629%	5.762%	5.902%		
oblig.	9	5.750%	5.950%	6.150%	6.350%	6.550%	6.750%	6.913%	7.063%	7.213%	7.363%	7.513%		
überoblig.	9	4.775%	4.866%	4.963%	5.063%	5.168%	5.278%	5.393%	5.514%	5.640%	5.773%	5.914%		
oblig.	10	5.767%	5.967%	6.167%	6.367%	6.567%	6.767%	6.925%	7.075%	7.225%	7.375%	7.525%		
überoblig.	10	4.782%	4.874%	4.971%	5.071%	5.177%	5.288%	5.403%	5.524%	5.651%	5.785%	5.926%		
oblig.	11	5.783%	5.983%	6.183%	6.383%	6.583%	6.783%	6.938%	7.088%	7.238%	7.388%	7.538%		
überoblig.	11	4.790%	4.881%	4.979%	5.080%	5.186%	5.297%	5.412%	5.534%	5.661%	5.796%	5.938%		

Anhang 1b Umwandlungssätze ab 1.1.2018

Für den Jahrgang 1948 gelten die Übergangsbestimmungen von Anhang 2.

Bei Änderungen des Tarifes / BVG gelten die Sätze des entsprechenden Versicherungsjahres

Männer

		Alter												
	unter-jährig	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
oblig.	0	5.400%	5.600%	5.800%	6.000%	6.200%	6.400%	6.600%	6.800%	6.950%	7.100%	7.250%	7.400%	7.550%
überoblig.	0	4.481%	4.584%	4.691%	4.802%	4.919%	5.044%	5.176%	5.316%	5.465%	5.622%	5.789%	5.966%	6.156%
oblig.	1	5.417%	5.617%	5.817%	6.017%	6.217%	6.417%	6.617%	6.813%	6.963%	7.113%	7.263%	7.413%	
überoblig.	1	4.490%	4.593%	4.700%	4.812%	4.929%	5.055%	5.188%	5.328%	5.478%	5.636%	5.804%	5.982%	
oblig.	2	5.433%	5.633%	5.833%	6.033%	6.233%	6.433%	6.633%	6.825%	6.975%	7.125%	7.275%	7.425%	
überoblig.	2	4.498%	4.602%	4.710%	4.822%	4.940%	5.066%	5.199%	5.341%	5.491%	5.650%	5.819%	5.998%	
oblig.	3	5.450%	5.650%	5.850%	6.050%	6.250%	6.450%	6.650%	6.838%	6.988%	7.138%	7.288%	7.438%	
überoblig.	3	4.507%	4.611%	4.719%	4.831%	4.950%	5.077%	5.211%	5.353%	5.504%	5.664%	5.833%	6.014%	
oblig.	4	5.467%	5.667%	5.867%	6.067%	6.267%	6.467%	6.667%	6.850%	7.000%	7.150%	7.300%	7.450%	
überoblig.	4	4.515%	4.620%	4.728%	4.841%	4.961%	5.088%	5.223%	5.366%	5.517%	5.678%	5.848%	6.029%	
oblig.	5	5.483%	5.683%	5.883%	6.083%	6.283%	6.483%	6.683%	6.863%	7.013%	7.163%	7.313%	7.463%	
überoblig.	5	4.524%	4.629%	4.737%	4.851%	4.971%	5.099%	5.234%	5.378%	5.530%	5.692%	5.863%	6.045%	
oblig.	6	5.500%	5.700%	5.900%	6.100%	6.300%	6.500%	6.700%	6.875%	7.025%	7.175%	7.325%	7.475%	
überoblig.	6	4.533%	4.638%	4.747%	4.861%	4.982%	5.110%	5.246%	5.391%	5.544%	5.706%	5.878%	6.061%	
oblig.	7	5.517%	5.717%	5.917%	6.117%	6.317%	6.517%	6.717%	6.888%	7.038%	7.188%	7.338%	7.488%	
überoblig.	7	4.541%	4.646%	4.756%	4.870%	4.992%	5.121%	5.258%	5.403%	5.557%	5.719%	5.892%	6.077%	
oblig.	8	5.533%	5.733%	5.933%	6.133%	6.333%	6.533%	6.733%	6.900%	7.050%	7.200%	7.350%	7.500%	
überoblig.	8	4.550%	4.655%	4.765%	4.880%	5.002%	5.132%	5.269%	5.415%	5.570%	5.733%	5.907%	6.093%	
oblig.	9	5.550%	5.750%	5.950%	6.150%	6.350%	6.550%	6.750%	6.913%	7.063%	7.213%	7.363%	7.513%	
überoblig.	9	4.558%	4.664%	4.774%	4.890%	5.013%	5.143%	5.281%	5.428%	5.583%	5.747%	5.922%	6.109%	
oblig.	10	5.567%	5.767%	5.967%	6.167%	6.367%	6.567%	6.767%	6.925%	7.075%	7.225%	7.375%	7.525%	
überoblig.	10	4.567%	4.673%	4.784%	4.900%	5.023%	5.154%	5.293%	5.440%	5.596%	5.761%	5.937%	6.124%	
oblig.	11	5.583%	5.783%	5.983%	6.183%	6.383%	6.583%	6.783%	6.938%	7.088%	7.238%	7.388%	7.538%	
überoblig.	11	4.575%	4.682%	4.793%	4.909%	5.034%	5.165%	5.304%	5.453%	5.609%	5.775%	5.951%	6.140%	

Frauen

		Alter												
	unter-jährig	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	
oblig.	0	5.600%	5.800%	6.000%	6.200%	6.400%	6.600%	6.800%	6.950%	7.100%	7.250%	7.400%	7.550%	
überoblig.	0	4.527%	4.624%	4.727%	4.836%	4.951%	5.075%	5.208%	5.351%	5.505%	5.670%	5.846%	6.036%	
oblig.	1	5.617%	5.817%	6.017%	6.217%	6.417%	6.617%	6.813%	6.963%	7.113%	7.263%	7.413%		
überoblig.	1	4.535%	4.633%	4.736%	4.846%	4.961%	5.086%	5.220%	5.364%	5.519%	5.685%	5.862%		
oblig.	2	5.633%	5.833%	6.033%	6.233%	6.433%	6.633%	6.825%	6.975%	7.125%	7.275%	7.425%		
überoblig.	2	4.543%	4.641%	4.745%	4.855%	4.972%	5.097%	5.232%	5.377%	5.533%	5.699%	5.878%		
oblig.	3	5.650%	5.850%	6.050%	6.250%	6.450%	6.650%	6.838%	6.988%	7.138%	7.288%	7.438%		
überoblig.	3	4.551%	4.650%	4.754%	4.865%	4.982%	5.108%	5.244%	5.390%	5.544%	5.714%	5.894%		
oblig.	4	5.667%	5.867%	6.067%	6.267%	6.467%	6.667%	6.850%	7.000%	7.150%	7.300%	7.450%		
überoblig.	4	4.559%	4.658%	4.763%	4.874%	4.992%	5.119%	5.256%	5.402%	5.560%	5.729%	5.909%		
oblig.	5	5.683%	5.883%	6.083%	6.283%	6.483%	6.683%	6.863%	7.013%	7.163%	7.313%	7.463%		
überoblig.	5	4.567%	4.667%	4.772%	4.884%	5.003%	5.130%	5.268%	5.415%	5.574%	5.743%	5.925%		
oblig.	6	5.700%	5.900%	6.100%	6.300%	6.500%	6.700%	6.875%	7.025%	7.175%	7.325%	7.475%		
überoblig.	6	4.576%	4.676%	4.782%	4.894%	5.013%	5.142%	5.280%	5.428%	5.588%	5.758%	5.941%		
oblig.	7	5.717%	5.917%	6.117%	6.317%	6.517%	6.717%	6.888%	7.038%	7.188%	7.338%	7.488%		
überoblig.	7	4.584%	4.684%	4.791%	4.903%	5.023%	5.153%	5.291%	5.441%	5.601%	5.773%	5.957%		
oblig.	8	5.733%	5.933%	6.133%	6.333%	6.533%	6.733%	6.900%	7.050%	7.200%	7.350%	7.500%		
überoblig.	8	4.592%	4.693%	4.800%	4.913%	5.034%	5.164%	5.303%	5.454%	5.615%	5.787%	5.973%		
oblig.	9	5.750%	5.950%	6.150%	6.350%	6.550%	6.750%	6.913%	7.063%	7.213%	7.363%	7.513%		
überoblig.	9	4.600%	4.701%	4.809%	4.922%	5.044%	5.175%	5.315%	5.467%	5.629%	5.802%	5.989%		
oblig.	10	5.767%	5.967%	6.167%	6.367%	6.567%	6.767%	6.925%	7.075%	7.225%	7.375%	7.525%		
überoblig.	10	4.608%	4.710%	4.818%	4.932%	5.054%	5.186%	5.327%	5.479%	5.643%	5.817%	6.004%		
oblig.	11	5.783%	5.983%	6.183%	6.383%	6.583%	6.783%	6.938%	7.088%	7.238%	7.388%	7.538%		
überoblig.	11	4.616%	4.718%	4.827%	4.941%	5.065%	5.197%	5.339%	5.492%	5.656%	5.831%	6.020%		

Anhang 2 Übergangsjahrgänge ab 1.1.2017

Bei unterjähriger Pensionierung wird auf Monate genau berechnet (linear interpoliert)

Bei Änderungen des Tarifes / BVG gelten die Sätze des entsprechenden Versicherungsjahres

Männer

Übergangsbestimmung (Stand 1.1.2017)		Pensionierung				
für	Teil	Zur Berechnung der Altersrente sind folgende Umwandlungssätze massgebend bei Rücktritt im folgenden Alter				
Jahrgang		66	67	68	69	70
1947	obligatorisch überobligatorisch					7.650% 6.281%
1948	obligatorisch überobligatorisch				7.450% 6.121%	7.600% 6.281%

Frauen

Übergangsbestimmung (Stand 1.1.2017)		Pensionierung			
für	Teil	Zur Berechnung der Altersrente sind folgende Umwandlungssätze massgebend bei Rücktritt im folgenden Alter			
Jahrgang		66	67	68	69
1948	obligatorisch überobligatorisch				7.600% 5.950%

Anhang 3 Verzugszinssatz für die Austrittsleistung

Bis 31.12.2002	4.25% (4.00% plus ein Viertel Prozent)
Ab 1.1.2003 bis 31.12.2003	3.50% (3.25% plus ein Viertel Prozent)
Ab 1.1.2004 bis 31.12.2004	2.50% (2.25% plus ein Viertel Prozent)
Ab 1.1.2005 bis 31.12.2005	3.50% (2.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2006 bis 31.12.2006	3.50% (2.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2007 bis 31.12.2007	3.50% (2.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2008 bis 31.12.2008	3.75% (2.75% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2009 bis 31.12.2009	3.00% (2.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2010 bis 31.12.2010	3.00% (2.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2011 bis 31.12.2011	3.00% (2.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2012 bis 31.12.2012	2.50% (1.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2013 bis 31.12.2013	2.50% (1.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2014 bis 31.12.2014	2.75% (1.75% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2015 bis 31.12.2015	2.75% (1.75% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	2.25% (1.25% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2017 bis 31.12.2017	2.00% (1.00% plus ein Prozent)

Anhang 4 Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, BVV3) nach Jahrgang (Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)

Geburtsjahr	Beginn 1.1.	Stand 31.12.10	Stand 31.12.11	Stand 31.12.12	Stand 31.12.13	Stand 31.12.14	Stand 31.12.15	Stand 31.12.16	Stand 31.12.17
1962 und vorher	1987	191'158	201'663	211'370	221'280	231'891	247'717	252'519	261'813
1963	1988	182'081	192'405	201'973	211'742	222'186	232'842	242'521	251'714
1964	1989	172'989	183'131	192'560	202'187	212'465	222'951	232'506	241'599
1965	1990	164'247	174'214	183'509	193'001	203'117	213'440	222'876	231'873
1966	1991	155'281	165'068	174'226	183'579	193'530	203'685	212'999	221'897
1967	1992	146'659	156'274	165'300	174'519	184'312	194'305	203'502	212'305
1968	1993	137'333	146'761	155'645	164'719	174'340	184'159	193'229	201'929
1969	1994	127'967	137'209	145'949	154'877	164'326	173'970	182'913	191'510
1970	1995	118'962	128'024	136'626	145'414	154'698	164'173	172'993	181'491
1971	1996	110'027	118'909	127'375	136'025	145'144	154'452	163'151	171'550
1972	1997	101'435	110'146	118'480	126'996	135'957	145'105	153'686	161'991
1973	1998	92'961	101'502	109'706	118'091	126'897	135'885	144'352	152'563
1974	1999	84'812	93'190	101'270	109'528	118'184	127'020	135'376	143'498
1975	2000	76'898	85'118	93'077	101'212	109'722	118'410	126'658	134'693
1976	2001	69'288	77'356	85'198	93'215	101'585	110'131	118'276	126'227
1977	2002	61'789	69'707	77'434	85'335	93'567	101'973	110'015	117'883
1978	2003	54'578	62'352	69'969	77'758	85'857	94'128	102'072	109'861
1979	2004	47'425	55'055	62'563	70'241	78'209	86'345	94'193	101'903
1980	2005	40'429	47'920	55'320	62'889	70'729	78'734	86'487	94'119
1981	2006	33'475	40'826	48'120	55'581	63'293	71'169	78'826	86'382
1982	2007	26'690	33'906	41'096	48'452	56'038	63'787	71'352	78'834
1983	2008	19'885	26'965	34'052	41'301	48'763	56'385	63'857	71'264
1984	2009	13'263	20'211	27'196	34'343	41'683	49'180	56'563	63'897
1985	2010	6'566	13'379	20'262	27'305	34'522	41'894	49'186	56'445
1986	2011	0	6'682	13'464	20'405	27'501	34'751	41'953	49'140
1987	2012		0	6'682	13'521	20'497	27'624	34'737	41'852
1988	2013			0	6'739	13'596	20'602	27'627	34'672
1989	2014				0	6'739	13'625	20'563	27'537
1990	2015					0	6'768	13'621	20'252
1991	2016						0	6'768	13'604
1992	2017							0	6'768

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

Berechnungsgrössen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gutschrift	6'566	6'682	6'682	6'739	6'739	6'768	6'768	6'768
Zinssatz	2.00%	2.00%	1.50%	1.50%	1.75%	1.75%	1.25%	1.00%

Anhang 5 Freiwillige Verteilung von freien Mitteln, Sondermassnahmen und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

<p>1. Grundsätze</p> <p>¹ Die Verteilung erfolgt aufgrund eines vom zuständigen Organ während der Vertragslaufzeit gefassten Beschlusses.</p> <p>² Im Rahmen des entsprechenden Verteilplanes werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen die Kriterien sowie der Begünstigtenkreis gemäss Ziffer 2 im Verteilplan berücksichtigt.</p> <p>³ Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert.</p>	<p>3. Vollzug</p> <p>3.1. Zeitpunkt der Verteilung</p> <p>Der Verteilplan wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch das zuständige Organ vollzogen, wenn die Verteilung von den Grundsätzen der Regelung gemäss diesem Anhang abweicht. Andernfalls erfolgt der Vollzug nach der Erstellung des Verteilplanes ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.</p> <p>3.2. Art der Zuteilung</p> <p>¹ Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Personen gutgeschrieben.</p> <p>² Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.</p> <p>³ Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.</p> <p>⁴ Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen.</p>
<p>2. Verteilplan</p> <p>2.1. Von freien Mitteln</p> <p>¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Alter per Stichtag, letzter, gemeldeter Jahreslohn, Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag, Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag. <p>Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.</p> <p>² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> alle Aktivversicherten per Stichtag, alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag, alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag. <p>2.2. Von Sondermassnahmen</p> <p>¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Alter per Stichtag, letzter, gemeldeter Jahreslohn, Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag. <p>Dabei wirken sich ein hohes Alter, ein tiefer Jahreslohn sowie eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.</p> <p>² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> alle Aktivversicherten per Stichtag, alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag, alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag <p>2.3. Von freien Mitteln und Sondermassnahmen</p> <p>Sind freie Mittel zusammen mit Sondermassnahmen zu verteilen, werden vorgängig die Sondermassnahmen den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.</p> <p>2.4. Von freien Mitteln und Arbeitgeberbeitragsreserven</p> <p>Sind Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss dem Willen des Arbeitgebers zu verteilen, werden diese nach Begleichung der Prämienausstände vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.</p>	<p>4. Mindestgrössen</p> <p>¹ Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.</p> <p>² Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.</p> <p>³ Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.</p> <p>5. Kosten</p> <p>¹ Die Erstellung eines freiwillig beantragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Verteilplanes zeitigt die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.</p> <p>² Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p> <p>6. Nicht geregelte Fälle</p> <p>Die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.</p>

Anhang 6 Weiterführung der Vorsorge

1. Allgemeines

- ¹ Die Bestimmungen dieses Anhangs sind anwendbar für die Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter gemäss ARB bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres, sofern eine entsprechende Vereinbarung (Vorsorgeplan) zwischen der Vorsorgekommission und der Stiftung abgeschlossen wurde, welche integrierenden Bestandteil des Vorsorgekonzeptes des angeschlossenen Arbeitgebers bildet.
- ² Die für das Vorsorgewerk geltende Vorsorgelösung gestaltet sich nach Massgabe der entsprechenden besonderen Reglementsbestimmungen zur Weiterführung der Vorsorge (nachfolgend BRB W).

2. Versicherte Personen

- ¹ Die Versicherung erfolgt auf individuelles Verlangen der zu versichernden Personen, wenn
 - deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bestand und über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortbesteht, und
 - der erzielte und vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, und
 - sie bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters voll arbeitsfähig sind, und
 - sie bei Beginn der Weiterführung der Vorsorge keine Invalideleistungen oder volle Altersleistungen beziehen.
- ² Der Arbeitgeber meldet für alle Personen, bei denen die Weiterführung der Vorsorge erfolgt,
 - entweder nur den Teil des Jahreslohnes der versicherten Person, der den jeweils geltenden Freibetrag (Artikel 6quater AHVV) übersteigt (AHV-beitragspflichtiger Lohn)
 - oder den effektiven Jahreslohn der versicherten Person ohne Abzug dieses Freibetrages;
- ³ Für Personen, die beim Arbeitgeber nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen, ist der Eintritt in das Vorsorgewerk oder Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung nicht möglich.

3. Vorsorgeleistungen

- ¹ Solange die versicherte Person vom Arbeitgeber weiterhin einen effektiven Lohn bezieht, der bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters mehr als zwei Drittel des AHV-beitragspflichtigen Jahreslohnes ausmacht, entsteht kein Anspruch auf Altersleistungen.
- ² Die Teilpensionierung ist im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen gemäss ARB sowohl bei als auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich.
- ³ Der Anspruch auf die versicherte Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst oder der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) dauernd unterschritten wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt jeweils erstmals am darauf folgenden Monatsersten.

- ⁴ Invalideleistungen sind nicht mehr versichert. Wird die versicherte Person in der Folge arbeitsunfähig, gelangt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten die Altersleistung gemäss Absatz 3 zur Ausrichtung.
- ⁵ Hinterlassenenleistungen sind nach Massgabe der BRB W versichert. Bei Tod infolge Unfall besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf ein allfällig versichertes zusätzliches Todesfallkapital. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung gemäss BRB W.

4. Einkauf und Wohneigentumsförderung (WEF)

- ¹ Der Einkauf ist möglich, sofern er nicht gemäss BRB W ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Höhe der Einkaufssumme entspricht jedoch höchstens dem bis zum ordentlichen Pensionierungsalter der versicherten Person reglementarisch möglichen Maximalbetrag gemäss Anhang 1 BRB W, abzüglich des im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthabens.
- ² Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung von vor Beginn der Weiterführung der Vorsorge getätigten Vorbezügen ist nicht mehr zulässig. Zu Beginn der Weiterführung der Vorsorge bestehende Verpfändungen bleiben bestehen, soweit sie sich auf die weiter versicherten Ansprüche auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen beziehen.

5. Scheidung

Auszahlung oder Empfang von Vorsorgemitteln aufgrund einer Scheidung sind möglich, Wiedereinkäufe auch. Die Einzelheiten werden in Anhang 10 „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung“ geregelt.

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt während der Weiterführung der Vorsorge stets zur Pensionierung. Anstelle einer Austrittsleistung wird folglich die Altersleistung ausgerichtet.

7. Begründung und Auflösung des Anschlussverhältnisses

- ¹ Mit Begründung des Anschlussverhältnisses ist bei der Stiftung die unveränderte Weiterführung der Vorsorge eines entsprechenden Personalbestands der vorherigen Vorsorgeeinrichtung möglich.
- ² Mit Auflösung des Anschlussverhältnisses erfolgt die Übertragung des Personalbestandes aus weitergeführter Vorsorge an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern sich diese ausdrücklich zur entsprechenden Übernahme bereit erklärt. Andernfalls entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen.

8. Gültigkeit; ARB-Bestimmungen

- ¹ Dieser Anhang gilt ab dem Gültigkeitsdatum des für die Weiterführung der Vorsorge massgebenden Vorsorgeplans gemäss BRB W.
- ² Im Übrigen finden die Bestimmungen der ARB sinngemäss Anwendung.

Anhang 7 Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten, sofern die Möglichkeit des individuellen Einkaufs für die vorzeitige Pensionierung in den massgebenden BRB vorgesehen ist. Sie gehen allfällig anderslautenden Bestimmungen der ARB vor.

2. Grundsatz

- ¹ Die versicherte Person kann sich frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen und die Altersleistungen ganz oder teilweise vorbeziehen.
- ² Will sich die versicherte Person vollständig vorzeitig pensionieren lassen und die ganzen Altersleistungen vorbeziehen, kann sie über die vollen reglementarischen Leistungen hinaus einen speziellen Einkauf beantragen, um die Kürzung beim Vorbezug ganz oder teilweise auszugleichen. Die Stiftung ist berechtigt, vor dem Entscheid über diesen Einkauf eine Gesundheitsprüfung zu veranlassen und den Antrag abzulehnen. Der Antrag wird namentlich dann zurückgestellt, wenn die versicherte Person innerhalb einer Rahmenfrist von 60 Tagen, welche ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit beginnt, länger als 30 Tage zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig war.

3. Ausschluss des speziellen Einkaufs für die vorzeitige Pensionierung

Der spezielle Einkauf ist nicht möglich, wenn

- a) eine vorzeitige Pensionierung vor dem vollendeten 58. Altersjahr möglich und vorgesehen ist;
- b) ein Vorsorgefall eingetreten ist;
- c) die versicherte Person
 - unter Berücksichtigung der den Höchstbetrag der Einkaufssumme reduzierenden Guthaben noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft ist,
 - Vorbezüge für Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt oder sich nach einer Ehescheidung noch nicht vollumfänglich wieder eingekauft hat;
- d) sich die versicherte Person teilweise vorzeitig pensionieren lassen und somit die Altersleistungen nur anteilig vorbeziehen will;
- e) dieser Einkauf innerhalb der letzten drei Jahre vor der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung vorgenommen werden soll, die versicherte Person für die Altersleistung eine volle oder teilweise Kapitalabfindung verlangt hat und im Zeitpunkt des Einkaufs diese Erklärung nicht widerruft oder die reglementarische Frist für den Widerruf dieser Erklärung nicht mehr eingehalten werden kann. Vorbehalten ist der Bezug eines Viertels des minimalen BVG-Altersguthabens als Kapitalabfindung;
- f) sich die versicherte Person für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts ganz oder teilweise eingekauft hat, jedoch über das vorgesehene, vorzeitige Pensionierungsalter hinaus weiterarbeitet und bei der Stiftung versichert bleibt.

4. Einkauf

4.1. Einkauf für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften

- ¹ Der spezielle Einkauf für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften erfolgt aufgrund des aktuell versicherten Lohnes und der Einkaufsskala gemäss Anhang 1 zu den BRB.

- ² Die Höhe dieser Einkaufssumme entspricht maximal der unterjährig berechneten Differenz zwischen dem aus der Einkaufsskala gemäss Anhang 1 zu den BRB ersichtlichen Wert im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung und demjenigen im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung. Dies gilt auch dann, wenn das tatsächlich vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung infolge einer Reduktion des Höchstbetrages für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen den Wert gemäss Einkaufsskala im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung nicht erreicht.

- ³ Die so berechnete Differenz wird mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG auf das vorgesehene Datum der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Weitergehende Zinsverluste können nicht eingekauft werden.

4.2. Einkauf für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion

- ¹ Da das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung mit tieferen Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgewandelt wird als im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung, kann die versicherte Person, welche sich gemäss Ziffer 4.1. maximal eingekauft hat, einen zusätzlichen Einkauf zur Ausfinanzierung dieser Rentenreduktion beantragen. Dieser zusätzliche Einkauf wird nach versicherungstechnisch anerkannten Grundlagen aufgrund der zum Zeitpunkt der Berechnung anwendbaren aktuellen Tarifgrundlagen insbesondere für die Rentenumwandlungssätze ermittelt.

- ² Dieser zusätzliche Einkauf ist nicht möglich, wenn die versicherte Person für die Altersleistung eine volle oder teilweise Kapitalabfindung verlangt hat und im Zeitpunkt des Einkaufs diese Erklärung nicht widerruft oder die reglementarische Frist für den Widerruf dieser Erklärung nicht mehr eingehalten werden kann.

5. Modalitäten

- ¹ Jede Einzahlung muss mindestens CHF 5'000.-- betragen. Der Einkauf gemäss Ziffer 4.1. kann, sobald die reglementarischen Leistungen voll ausfinanziert sind, jederzeit und der zusätzliche Einkauf gemäss Ziffer 4.2. frühestens nach Vollendung des 50. Altersjahres beantragt werden.
- ² Erfolgen Einkäufe später als drei Jahre vor dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatum oder wird unabhängig von dieser Frist ein Einkauf für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion getätigt, müssen die gesamten Altersleistungen im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung in Rentenform bezogen werden und der Bezug der Altersleistungen als Kapitalabfindung ist ausgeschlossen.

6. Einbau der Einkaufssumme

Die bezahlte Einkaufssumme wird im gesamten Umfang dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Falls diese Einkaufssumme eine Erhöhung der Risikoleistungen zur Folge hat, tragen der Arbeitgeber und die versicherte Person weiterhin den gleichen, in den reglementarischen Bestimmungen festgelegten prozentualen Beitragsanteil.

7. Erwerbsunfähigkeit vor Erreichen des vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatums

- ¹ Ist die versicherte Person im Zeitpunkt des vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatums ganz oder teilweise erwerbsunfähig, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Altersgutschriften erfolgt unabhängig davon, ob diese Altersgutschriften durch den Einkauf für die vorzeitige Pensionierung schon vorfinanziert sind.

8. Verzicht auf vorzeitige Pensionierung (Weiterarbeit)

8.1. Grundsatz

Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel, unter Berücksichtigung der bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgten Lohnerhöhungen und Leistungsverbesserungen im Vorsorgeplan, höchstens um fünf Prozent überschritten werden.

8.2. Verzicht in den Fällen gemäss Ziffer 4.1. (Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften)

Hat sich die versicherte Person nur für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften gemäss Ziffer 4.1. eingekauft, werden die reglementarischen Altersgutschriften nur solange erhoben und gutgeschrieben, als diese nicht schon vorfinanziert sind. Ab diesem Zeitpunkt wird die Versicherung bis zur tatsächlichen Pensionierung, längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt, ohne dass Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften geleistet werden müssen.

8.3. Verzicht in den Fällen gemäss Ziffer 4.2. (Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion)

¹ Hat sich die versicherte Person zusätzlich voll oder teilweise für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion gemäss Ziffer 4.2. eingekauft, werden im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung keine reglementarischen Altersgutschriften mehr erhoben und die Risikoversicherung gemäss Vorsorgeplan erlischt. Der versicherten Per-

son wird in diesem Zeitpunkt eine Altersrente ausgerichtet, die aufgrund der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens, unter Abzug des in diesem Zeitpunkt vorhandenen obligatorischen BVG-Altersguthabens und der zur Vorfinanzierung der fehlenden BVG-Altersgutschriften getätigten Einkaufssumme, mit dem in diesem Zeitpunkt massgebenden Umwandlungssatz berechnet wird.

² Ab diesem Zeitpunkt wird die Versicherung auf Basis eines BVG-Minimalplanes bis zur tatsächlichen Pensionierung, längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt, ohne dass Beiträge für die Finanzierung der BVG-Altersgutschriften geleistet werden müssen.

9. Kürzung der Altersleistungen

¹ Im Zeitpunkt der tatsächlichen vollständigen Pensionierung werden die Altersleistungen soweit gekürzt, als sie insgesamt höher sind als 105 Prozent der Altersleistungen, welche die Stiftung auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung aufgrund des maximal möglichen reglementarischen Altersguthabens - bei Rentenbezug multipliziert mit den massgebenden Umwandlungssätzen - berechnet.

² Dieses für die Berechnung gemäss Absatz 1 maximal mögliche reglementarische Altersguthaben wird aufgrund desjenigen Vorsorgeplanes festgelegt, in welchem die versicherte Person bis zum Zeitpunkt, ab dem keine reglementarischen Altersgutschriften mehr erhoben wurden, versichert war. Dieses maximal mögliche reglementarische Altersguthaben entspricht mindestens dem zum Zeitpunkt des letzten Einkaufs im Sinne von Ziffer 4 für die ordentliche Pensionierung massgebenden Wert.

³ Die für die Berechnung gemäss Absatz 1 massgebenden Umwandlungssätze entsprechen den für die ordentliche Pensionierung vorgesehenen Umwandlungssätzen, die im Zeitpunkt der tatsächlichen vollständigen Pensionierung oder, falls jene höher sind, im Zeitpunkt des letzten Einkaufs im Sinne von Ziffer 4 gegolten haben.

Anhang 8

Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

1. Einführung

- 1.1. Die mit der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket eingeführten Gesetzesänderungen haben das Ziel, mittels eingliederungsorientierten Rentenrevisionen IV-Rentner in den Arbeitsmarkt zurückzuführen. Die Gesetzesänderungen per 1.1.2012 betreffen Bestimmungen des IVG und des BVG sowie deren Verordnungen.
- 1.2. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Anhangs gelten die reglementarischen Bestimmungen.

2. Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (Artikel 26a BVG)

2.1. Rente

Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen gegenüber der Stiftung und wird die Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die anspruchsberechtigte Person während drei Jahren im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen bei der Stiftung provisorisch weiter versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

2.2. Koordination

¹ Vor Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (laufende Wiedereingliederungsmassnahmen)

Ein allfälliges zusätzliches Einkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Artikel 8a IVG erzielt wird, bleibt für die Koordinationsberechnung unbeachtlich.

² Nach Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (provisorische Weiterversicherung)

Zusatzeinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Tagelöhner und dergleichen, das während der provisorischen Weiterversicherung erzielt wird, gilt als anrechenbar im Sinne der reglementarischen Koordinationsbestimmungen und wird entsprechend voll berücksichtigt.

Eine Kürzung der Invalidenrente der Stiftung entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der anspruchsberechtigten Person erfolgt während der provisorischen Weiterversicherung, sofern und soweit die Kürzung durch ein erzieltetes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird und das Gesamteinkommen, das die anspruchsberechtigte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente erzielt hat, nicht unterschritten wird.

Die Invalidenrente der Stiftung kann darüber hinaus gekürzt werden, sofern und soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen die reglementarische Überentschädigungsgrenze übersteigt.

³ Bei Ausrichten von Übergangsleistungen der IV

Bei Ausrichten von Übergangsleistungen im Sinne von Artikel 32 IVG gelten die von der IV ausgerichteten Übergangsleistungen sowie ein allfällig erzieltetes Zusatzeinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Tagelöhner

und dergleichen bei der Koordinationsberechnung als anrechenbar und werden voll berücksichtigt.

2.3. Weiterführung des Altersguthabens

Während der provisorischen Weiterversicherung, beziehungsweise solange die IV Übergangsleistungen ausgerichtet, führt die Stiftung das Alterskonto der anspruchsberechtigten Person entsprechend dem vor Beginn der Weiterversicherung massgebenden passiven Teil weiter.

2.4. Ende des Anspruches gegenüber der Stiftung

¹ Der Anspruch auf die Invalidenrente und die Weiterführung des Altersguthabens erlischt spätestens drei Jahre nach der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

² Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, endet der Anspruch gegenüber der Stiftung gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Übergangsleistung der IV.

2.5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind im Sinne von Artikel 26a BVG auf die Invalidenleistungen der Stiftung anwendbar, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente ab dem 01.01.2012 verfügt wurde.

3. Weiterausrichtung der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge nach erfolgter IV-Rentenaufhebung resp. - Rentenherabsetzung (Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision)

3.1. Rente

¹ Mit der Aufhebung oder Herabsetzung der IV-Rente im Rahmen der Überprüfung von aufgrund pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochenen Renten (Schlussbestimmungen 6. IV-Revision) erlischt auch der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung im entsprechenden Umfang.

² Werden Wiedereingliederungsmassnahmen nach Artikel 8a IVG durchgeführt und die IV-Rente während der Dauer dieser Massnahmen, maximal während zwei Jahren, weiter ausgerichtet, erlischt der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung im entsprechenden Umfang mit dem Wegfall der IV-Rente.

3.2. Zusatzleistung

Werden keine Wiedereingliederungsmassnahmen nach Artikel 8a IVG durchgeführt, richtet die Stiftung zwecks Abfederung der wirtschaftlichen Härte ab dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente während sechs Monaten, höchstens aber bis zum Ende des Sterbemonats, einen Betrag maximal in der Höhe der ursprünglichen Rente aus. Die Zusatzleistung unterliegt keiner Koordinationsberechnung und bringt keine Versicherungsdeckung mit sich.

3.3. Koordination

Ein allfälliges zusätzliches Einkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Artikel 8a IVG erzielt wird, bleibt für die Koordinationsberechnung unbeachtlich.

3.4. Weiterführung des Altersguthabens

Wird der IV-Grad im Rahmen der Überprüfung von aufgrund pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochenen IV-Renten herabgesetzt oder aufgehoben (Schlussbestimmungen 6. IV-Revision), so führt die Stiftung entgegen den übrigen Reglementsbestimmungen das Alterskonto der versicherten Person entsprechend dem vor Beginn der Rentenherabsetzung oder Aufhebung massgebenden passiven Teil so lange fort, wie sie eine Rente ausrichtet.

3.5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind im Sinne der Schlussbestimmungen des BVG (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) auf die Invalidenleistungen der Stiftung anwendbar, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente ab dem 01.01.2012 verfügt wurde und entsprechende Abklärungsmassnahmen vor dem 01.01.2015 eingeleitet wurden.

4. Versicherungspflicht von gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversicherten Arbeitnehmern

4.1. Einleitende Bemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversicherte Arbeitnehmende, was voraussetzt, dass sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen haben oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Erfolgte die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente aufgrund einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, ohne Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG, kommen die Bestimmungen nicht zur Anwendung.

4.2. Bisher nicht erwerbstätige IV-Rentner, die eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen

¹ Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

² Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

4.3. Bisher teilerwerbstätige IV-Rentner, die beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ihr Pensum erhöhen oder zusätzlich zur Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber einer neuen Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nachgehen

¹ Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht für den neu erzielten Lohn frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

² Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung für den neu erzielten Lohn mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

4.4. Bisher teilerwerbstätige IV-Rentner, die an Stelle ihrer bisherigen Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen

¹ Stellt der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der gemäss ARB an sich versicherungspflichtig wäre, der jedoch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert ist, neu an, wird der vom Arbeitgeber ausgerichtete AHV-pflichtige Lohn in zwei Teile aufgeteilt.

² Derjenige Lohnanteil, der dem Lohn entspricht, der bei der bisherigen Tätigkeit zuletzt erzielt wurde, wird gemäss dem vorliegenden Vorsorgereglement wie bei einem Teilinvalidenrentner der Stiftung versichert, wenn der Arbeitnehmer aufgrund dieses Lohnanteils gemäss ARB versicherungspflichtig ist.

³ Für den diesen Lohnanteil übersteigenden Lohn beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente. Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht für diesen Lohnanteil bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

⁴ Diese Regeln gelten auch, wenn die betreffende Person statt bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei der Stiftung selber gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert ist.

4.5. Spezielle Meldepflichten

¹ Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die gemäss Artikel 26a BVG bei der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind, muss er zusätzlich zu den ordentlichen Meldepflichten gemäss ARB angeben, seit wann eine reduzierte IV-Rente oder seit wann keine IV-Rente mehr ausgerichtet wird. Sofern der Arbeitnehmer zu Gunsten der neuen Tätigkeit seine bisherige Tätigkeit aufgegeben hat, hat die versicherte Person der Stiftung den bei dieser Tätigkeit zuletzt erzielten Lohn zu melden. Diese Meldepflicht besteht während der Dauer von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente und ist jeweils zusammen mit der Meldung des Lohnes zu erfüllen.

² Nach Ablauf von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich anzumelden.

5. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anhang 9 Teilliquidations-Reglement

1. Teil- oder Gesamtliquidation

1.1. Grundsätze

- ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes besteht neben dem Anspruch auf Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die kollektiven Mittel des Vorsorgewerkes.
- ² Als kollektive Mittel des Vorsorgewerkes gelten freie Mittel und allfällige Sondermassnahmen. Im Falle der Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich auch die Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit diese nicht zur Beilegung ausstehender Beiträge oder Kosten benötigt werden.

1.2. Voraussetzungen einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes

- ¹ Die Voraussetzungen einer Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn
 - a) innerhalb eines Jahres eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und als Folge davon der Anzahl der bei der Stiftung versicherten Personen erfolgt;
 - b) eine Restrukturierung der Arbeitgeberfirma eine erhebliche Anzahl von Einzelaustritten zur Folge hat;
 - c) im Rahmen einer Restrukturierung der Arbeitgeberfirma ein gemeinsamer Übertritt einer erheblichen

2. Verteilung

2.1. Grundsätze

- ¹ Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung bestehen bei einem individuellen wie bei einem kollektiven Austritt immer nur individuelle Ansprüche auf die zu verteilenden Mittel.
- ² Bei der Erstellung des Verteilplanes aufgrund einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien und der Begünstigtenkreis gemäss Ziffern 3 bzw. 4 im Verteilplan berücksichtigt.
- ³ Als Stichtag für die Verteilung gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen
 - gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe a der 31. Dezember, nach Ablauf des Jahres, innert welchem eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und - als Folge davon - der Anzahl der versicherten Personen erfolgt;
 - gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe b der 31. Dezember, welcher der Beschlussfassung des Arbeitgebers folgt;
 - gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe c und d der letzte Tag des Monats, in dem der kollektive Übertritt erfolgt;
 - gemäss Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe d der letzte Tag des Monats, in dem die Auflösung des AV erfolgt.
- ⁴ Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert. Sie haben das Recht, dagegen innert 30 Tagen bei der zuständigen Vorsorgekommission (in den Fällen von Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe a – c bzw. der Allianz Suisse Leben (im Falle von Ziffer 1.2 Absatz 1 Buchstabe d schriftlich begründete Einwendungen

chen Anzahl versicherter Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt (kollektiver Übertritt);
d) bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht alle Versicherungen aufgelöst werden und eine erhebliche Anzahl von Personen (Rentner) bei der Stiftung versichert bleiben.

- ² Erheblichkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei 2 bis 29 Personen mindestens 30 Prozent, bei 30 bis 69 Personen mindestens 25 Prozent, bei 70 bis 99 Personen mindestens 15 Prozent und bei 100 und mehr Personen mindestens 10 Prozent von der Verminderung (Buchstabe a) oder vom Übertritt (Buchstabe b) betroffen sind oder im Falle von Buchstabe c bei der Stiftung versichert bleiben.

1.3 Voraussetzungen einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

Die Voraussetzungen einer Gesamtliquidation sind erfüllt, wenn

- a) die Arbeitgeberfirma vollumfänglich liquidiert wird;
- b) die Arbeitgeberfirma in Konkurs geht und in der Folge nicht mehr weiter existiert.

1.4. Meldepflicht bei einer Teil- oder Gesamtliquidation

Alle Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation sind der Stiftung unverzüglich zu melden.

einzureichen. Im Übrigen haben die betroffenen versicherten Personen die Möglichkeit, innert 30 Tagen mittels Beschwerde die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen, soweit Ihre Einwendungen nicht Entsprochen wurde.

- ⁵ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und dem Vollzug des Verteilplans um mindestens 5%, werden die zu verteilenden kollektiven Mittel entsprechend angepasst.

2.2. Verteilplan bei Teilliquidation des Vorsorgewerkes

2.2.1. Von freien Mitteln

- ¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
 - a) Alter per Stichtag,
 - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
 - c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
 - d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag. Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.
- ² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:
 - a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
 - b) alle Alters- und Invalidentrentner per Stichtag,
 - c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

2.2.2. Von Sondermassnahmen

- ¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
 - a) Alter per Stichtag,
 - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
 - c) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.
 Dabei wirken sich ein hohes Alter, ein tiefer Jahreslohn sowie eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.
- ² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:
 - a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
 - b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
 - c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag

2.2.3. Von freien Mitteln und Sondermassnahmen

Sind freie Mittel zusammen mit Sondermassnahmen zu verteilen, werden vorgängig die Sondermassnahmen den freien Mitteln zugewiesen und der Gesamtbetrag wird in einem Verteilplan gemäss Ziffer 2.2.1 aufgeteilt.

2.4. Verteilplan bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

- ¹ Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung infolge einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes werden die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.
- ² Sind bei einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich Arbeitgeberbeitragsreserven vorhanden, werden diese, nach Begleichung der Prämienausstände, vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.

2.5. Vollzug

2.5.1. Zeitpunkt bei Teil- oder Gesamtliquidation

- ¹ Der Verteilplan wird nach Eintritt der Rechtskraft vollzogen.
- ² Der Verteilplan ist rechtskräftig, wenn
 - a) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen keine anspruchsberechtigte Person schriftlich Einwendungen bei der gemäss Ziffer 2.1 Absatz 4 zuständigen Stelle eingereicht hat,
 - b) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen keine anspruchsberechtigte Person an die Aufsichtsbehörde gelangt ist;
 - c) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen anspruchsberechtigte Personen an die Aufsichtsbehörde gelangt sind, die Einwände von der Aufsichtsbehörde aber formlos abgewiesen wurden und innert weiterer Frist von 30 Tagen seit der formlosen Abweisung keine anfechtbare Verfügung von der Aufsichtsbehörde verlangt wurde,

- d) innert 30 Tagen seit der formlosen Abweisung der Einwände durch die Aufsichtsbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangt wurde und im Rahmen des Instanzenzuges gegen diese Verfügung die Rechtmässigkeit der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplanes rechtskräftig bejaht wurde.

2.5.3. Art der Zuteilung

- ¹ Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Person gutgeschrieben.
- ² Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.
- ³ Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.
- ⁴ Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen.

2.6. Mindestgrössen

- ¹ Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.
- ² Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.
- ³ Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.
- ⁴ Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf probegünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

2.7. Kosten

- ¹ Die Erstellung eines Verteilplanes und die Verteilung zeitigen die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.
- ² Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2.8. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinn-gemässe Anwendung erledigt.

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Datum des entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates in Kraft. Es ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Teilliquidationen anwendbar, die nach diesem Datum der Stiftung gemeldet werden.

Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Teilliquidationsreglement vom 23. November 2006 (Verfügungsdatum der vormaligen Aufsichtsbehörde) unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV2.

Anhang 10

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

<p>1. Einführung</p> <p>1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs regeln die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum verpflichteten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, und zum berechtigten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, im Zusammenhang mit dem vom Gericht angeordneten Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Geregelt werden zudem die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum berechtigten Ehegatten, der nicht bei der Stiftung versichert ist.</p> <p>1.2. Die Bestimmungen dieses Anhangs gehen abweichenden reglementarischen Vorschriften in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) und den Besonderen Reglementsbestimmungen (BRB) vor.</p>	<p>2.3 Gegenstand der Aufteilung</p> <p>1 Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, werden bei Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt eines Vorsorgefalles Kapitalabfluss und Zinsverlust infolge des WEF-Vorbezugs anteilmässig dem vor der Heirat und dem danach bis zum WEF-Vorbezug geäufteten Altersguthaben belastet (Artikel 22a Absatz 3 FZG).</p> <p>2 Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, wird der WEF-Vorbezug bei Ausgleich der Austrittsleistung nach Eintritt der Invaliddt nicht berucksichtigt (Artikel 22a Absatz 4 FZG).</p> <p>3 Für die Berechnung der Austrittsleistung bei Heirat vor dem 1. Januar 1995 sind die vorgegebenen Tabellen massgebend (Artikel 22b FZG).</p> <p>4 Nicht in die Aufteilung einbezogen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - das mit BVG-Mindestzinssatz bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinsten Altersguthaben, das bei Heirat bereits vorhanden war; - die nach der Heirat geleisteten und bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinsten Einmaleinlagen (Einkäufe) aus Eigengut; - Barauszahlungen und Kapitalabfindungen nach der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
<p>2. Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor der Pensionierung</p> <p>2.1. Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt des Vorsorgefalles Invaliddt</p> <p>1 Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invaliddt nicht eingetreten ist, wird die von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.</p> <p>2 Hat der (verpflichtete) Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, wird das im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei der Stiftung vorhandene Altersguthaben wie eine Austrittsleistung nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.</p> <p>2.2. Ausgleich der hypothetischen Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefalles Invaliddt</p> <p>1 Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten der Vorsorgefall Invaliddt ganz oder teilweise eingetreten ist, wird die hypothetische Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invaliddt entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens), berechnet von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.</p> <p>2 Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte teilweise invalid ist, wird zudem der von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene aktive Teil des Altersguthabens des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.</p> <p>3 Richtet die Stiftung dem bei ihr versicherten (verpflichteten) Ehegatten wegen Überentschädigung infolge Zusammentreffens mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung lediglich eine gekürzte (oder gar keine) Invalidenrente aus, kann die hypothetische Austrittsleistung gemäss Absatz 1 nach Anordnung des Gerichts dennoch für den Ausgleich verwendet werden.</p>	<p>2.4 Belastung und Übertragung der Austrittsleistung durch die Stiftung (Artikel 22c FZG)</p> <p>1 Die von der Stiftung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragende Austrittsleistung wird dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet.</p> <p>2 Die Stiftung hält das Verhältnis fest, wie sich die Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.</p> <p>3 Die zu übertragende Austrittsleistung wird von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.</p> <p>4 Die Bestimmungen in den ARB betreffend „Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung“, „Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form“ sowie „Barauszahlung“ gelten sinngemäss auch für die Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten.</p> <p>2.5 Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten</p> <p>1 Die von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten zu übertragende Austrittsleistung darf zusammen mit dem bereits bei der Stiftung vorhandenen Altersguthaben des berechtigten Ehegatten das maximale Altersguthaben gemäss der Skala in Anhang 1 zu den BRB am Ende des Kalenderjahres nicht übersteigen.</p>

² Der übersteigende Teil der Austrittsleistung wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen werden.

³ Der von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Stiftung übertragbare Teil der Austrittsleistung wird dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, in dem er bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Altersguthaben belastet wurde.

⁴ Die Gutschrift gemäss Absatz 3 darf zusammen mit dem bereits bei der Stiftung vorhandenen BVG-Altersguthaben des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten den Wert für das BVG-Altersguthaben nicht übersteigen, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gemäss den jeweils vom Bundesamt für Sozialversicherungen¹ publizierten Tabellen (Tabelle: BVG-Altersguthaben am 31. Dezember: Maximalwert für Männer; Tabelle: BVG-Altersguthaben am 31. Dezember: Maximalwert für Frauen) am Ende des Kalenderjahres, in dem die Übertragung erfolgt, maximal hätte erreichen können.

⁵ Der übersteigende Teil des BVG-Altersguthabens wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragungspflichtigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung oder subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen werden.

⁶ Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die Austrittsleistung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt.

⁷ Wurde dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten infolge Scheidung eine Austrittsleistung zugesprochen und kann er diese Austrittsleistung nicht in die Stiftung einbringen, so kann er diese an die Stiftung Auffangeinrichtung überweisen lassen.

2.6 Wiedereinkauf nach Übertragung des Altersguthabens

¹ Der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte kann sich bis zur Höhe der von der Stiftung übertragenen Austrittsleistung (aktiver Teil des Altersguthabens) wieder einkaufen, wenn im Zeitpunkt des Wiedereinkaufs kein Vorsorgefall eingetreten ist. Ein Wiedereinkauf ist jedoch höchstens bis zum maximalen Altersguthaben gemäss der Skala in Anhang 1 zu den BRB am Ende des Kalenderjahres, in dem der Wiedereinkauf erfolgt, möglich.

² Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung der hypothetischen Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn

die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens).

³ Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung der übertragenen Austrittsleistung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

2.7 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten

¹ Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten eintritt.

³ Erfolgt eine Anpassung der Berechnung, wird die Invalidenrente soweit angepasst, als sie tiefer ausfällt, wenn bei der Berechnung ein Guthaben in der Höhe des zu Gunsten des berechtigten Ehegatten übertragenen Teils der Austrittsleistung fehlt. Eine im Zeitpunkt der Übertragung laufende Invalidenrente darf höchstens in dem Verhältnis herabgesetzt werden, in dem der übertragene Teil des hypothetischen Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen Altersguthaben vor der Übertragung steht. Die Neuberechnung einer laufenden Invalidenrente wird nach den reglementarischen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenrente massgebend waren.

⁴ Im Rahmen der BVG-Schattenrechnung wird die Berechnung der BVG-Invalidenrente jedoch in jedem Fall angepasst. Das der angepassten Berechnung zu Grunde liegende BVG-Altersguthaben besteht aus:

- a) dem verhältnismässigen BVG-Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der verhältnismässigen Summe der BVG-Altersgutschriften für die ab Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens fehlenden Jahre, ohne Zinsen;
- c) der Summe der BVG-Altersgutschriften für die ab Einleitung des Scheidungsverfahrens bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Nach Buchstabe a und b massgebend ist das Verhältnis, in dem der nicht übertragene Teil des hypothetischen BVG-Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen BVG-Altersguthaben steht. Die angepasste Berechnung wird im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt

¹ www.bsv.admin.ch (BSV-Online Sozialversicherungen Berufliche Vorsorge und 3. Säule_Grundlagen & Gesetze_Grundlagen)

der Berechnung der BVG-Invalidenrente massgebend waren.

2.8 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

¹ Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fliesst gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung eintritt.

3. Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach der Pensionierung

3.1. Ausgleich der Altersrente nach der Pensionierung

¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch auf eine Altersrente, wird diese Rente nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Der dem berechtigten Ehegatten zu Lasten des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten vom Gericht zugesprochene Rentenanteil wird von der Stiftung auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet.

³ Die Umrechnung erfolgt gemäss der vom Bundesrat vorgegebenen Formel, die bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültig ist (vgl. FZV Anhang Artikel 19h).

⁴ Der berechtigte Ehegatte teilt der Stiftung schriftlich mit, ob die lebenslange Rente in Kapital- oder Rentenform überwiesen werden soll.

⁵ Die Überweisung in Kapitalform erfolgt spätestens 30 Tage nachdem die Mitteilung bei der Stiftung eingegangen ist.

3.2. Überweisung der dem berechtigten Ehegatten zustehenden lebenslänglichen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung

¹ Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das bei seiner Vorsorgeeinrichtung massgebende Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung direkt an sich selber verlangen.

² Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder hat er das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, zahlt ihm die Stiftung die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung direkt aus. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er noch keinen Anspruch auf

eine Altersrente hat und sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

³ Die direkt auszahlbaren Renten an den berechtigten Ehegatten werden in der Regel in vierteljährlichen vorschüssigen Raten per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausbezahlt. Beginnt die erste Rente nicht an einem dieser Daten zu laufen, wird sie pro rata berechnet.

⁴ Erfolgt keine direkte Auszahlung an den berechtigten Ehegatten, wird die lebenslange Rente von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

⁵ Diese Überweisung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf direkte Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die Überweisung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente. Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Überweisung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

⁶ Die Stiftung hält das Verhältnis fest, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.

⁷ Wechselt der berechtigte Ehegatte seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber informieren.

3.3. Entgegennahme und Gutschrift der dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten zustehenden lebenslangen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung

¹ Die von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten zu übertragende lebenslange Rente oder Kapitalabfindung darf zusammen mit dem bereits bei der Stiftung vorhandenen Altersguthaben des berechtigten Ehegatten das maximale Altersguthaben gemäss der Skala in Anhang 1 zu den BRB am Ende des Kalenderjahres nicht übersteigen.

² Der übersteigende Teil wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung und subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen werden.

³ Der von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Stiftung übertragbare Teil der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung wird dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, in dem er bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Altersguthaben belastet wurde.

- ⁴ Die Gutschrift gemäss Absatz 3 darf jedoch zusammen mit dem bereits bei der Stiftung vorhandenen BVG-Altersguthaben des berechtigten Ehegatten den Wert für das BVG-Altersguthaben nicht übersteigen, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gemäss den jeweils vom Bundesamt für Sozialversicherungen² publizierten Tabellen (Tabelle: BVG-Altersguthaben am 31. Dezember: Maximalwert für Männer: Tabelle: BVG-Altersguthaben am 31. Dezember: Maximalwert für Frauen) am Ende des Kalenderjahres, in dem die Übertragung erfolgt, maximal hätte erreichen können.
- ⁵ Der übersteigende Teil wird von der Stiftung nicht entgegengenommen und muss von der übertragungspflichtigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten an die von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung oder subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen werden.
- ⁶ Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilen.
- ⁷ Wurde dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten infolge Scheidung eine lebenslange Rente zugesprochen und kann er diese lebenslange Rente nicht in die Stiftung einbringen, kann er diese an die Stiftung Auffangeinrichtung überweisen lassen.

4. Berechnung der Austrittsleistung und der Altersleistungen bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens (Artikel 22a Absatz 4 FZG)

- 4.1. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat
- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Die Altersrente wird per Rentenbeginn neu berechnet und soweit herabgesetzt, als ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- ³ Die eine Hälfte der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die andere Hälfte dieser Summe wird im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach den für die ursprüngliche Berechnung der Altersrente geltenden versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in eine lebenslange Rente umgewandelt, um die die nach Absatz 2 reduzierte Altersrente des verpflichteten Ehegatten zusätzlich gekürzt wird. Nach dem Scheidungsurteil ausge-

richtete Rentenbeträge, die die nach Absatz 2 gekürzte Altersrente übersteigen, werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der geschuldeten Altersrente verrechnet.

- 4.2 Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf ein Alterskapital hat

- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Wurde der Bezug der Altersleistung in Kapitalform rechtzeitig beantragt, wird die Fälligkeit des Alterskapitals bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgeschoben. Während des Aufschubs richtet die Stiftung dem verpflichteten Ehegatten in Anrechnung an das Alterskapital Vorschussleistungen in Form einer Altersrente aus.
- ³ Die Hälfte der Summe, um die diese Vorschussleistungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils von der Stiftung erbrachten Vorschussleistungen, vermindert um den Abzug von der zu übertragenden Austrittsleistung gemäss Absatz 3, werden im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem infolge der Übertragung der Austrittsleistung (ohne Abzug gemäss Absatz 3) herabgesetzten Alterskapital des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten in Abzug gebracht.

5. Auskunftspflichten der Stiftung

Im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die Stiftung der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft zu geben über:

- die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
- den Anteil des BVG-Altersguthabens am gesamten Guthaben der versicherten Person;
- ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- die Anpassung der Invalidenrente, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag an den berechtigten Ehegatten übertragen wurde;
- weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

² www.bsv.admin.ch (BSV-Online Sozialversicherungen_Berufliche Vorsorge und 3. Säule_Grundlagen & Gesetze_Grundlagen)

6. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.